

Tod eines Ehegatten in Gütergemeinschaft

Mein Mann und ich leben in Gütergemeinschaft. Nur die Konten meines Mannes laufen auf uns beide und sind somit Gesamtgut. Mein Vermögen stellt kein Gesamtgut dar. Gemäss Ehe- und Erbvertrag aus dem Jahre 1987 erben die Kinder und ich je 50%. Erbe ich nun vor der Erbteilung bereits die Hälfte der Konten meines Mannes und nach Bezahlung aller Kosten nochmals die Hälfte wenn mein Mann z.B. CHF 60'000.– Gesamtgut hat?

Seit 1988 gilt das neue Eherecht. Trotzdem bleibt Ihr 1987 abgeschlossener Ehevertrag gültig. Die Wirkungen Ihres Güterstandes und des Ehevertrages beurteilen sich zudem nach altem Recht (Art. 10 Abs. 1 des Schlusstitels zum ZGB). Eine Ausnahme bilden unter anderem die Bestimmungen über das Sondergut. Hier gelten die Regeln der Gütertrennung.

Massgebend sind somit grundsätzlich die Vereinbarungen in Ihrem Ehe- und Erbvertrag von 1987. Speziell zu prüfen wären allfällige Bestimmungen über das damalige Sondergut der Ehefrau. Wenn Sie schreiben, dass Ihr Vermögen kein Gesamtgut darstelle, nehme ich an, dass Sie eine beschränkte Gütergemeinschaft im Sinne von Art. 237 aZGB abgeschlossen haben. Schon nach altem Recht standen in einem solchen Fall die ausgeschlossenen Vermögenswerte unter den Regeln der Gütertrennung.

Güterrecht

Bei der Auflösung der Gütergemeinschaft durch Tod wird das Gesamtgut von Gesetzes wegen hälftig zwischen den Ehepartnern geteilt. Durch Ehevertrag kann auch eine andere Teilung vereinbart und z.B. das Gesamtgut in vollem Umfang dem Überlebenden zugewiesen werden. Allerdings dürfen solche Vereinbarungen die Pflichtteilsansprüche der Nachkommen nicht beeinträchtigen. Das gilt sowohl für das neue wie für das alte Recht.

Nach Ihren Angaben haben Sie nur die Erbquote festgelegt. Ob diese Quote sich auf das Gesamtvermögen oder nur auf das Nachlassvermögen bezieht, kann ich nicht beurteilen. Das wäre gestützt auf den Ehe- und Erbvertrag unbedingt zu klären.

Wenn zunächst eine gesetzliche Teilung vorgenommen würde, sähe das Resultat wie folgt aus: Sie erhalten die Hälfte des Gesamtgutes, d.h. CHF 30'000.–. Die verbleibenden CHF 30'000.– des Gesamtgutes gelangen in den Nachlass des Erblassers.

Erbrecht

Ein überlebender Ehegatte erbt die Hälfte des Nachlasses, wenn er mit Nachkommen zu teilen hat. Diese Regelung scheint Ihrer Vereinbarung im Erbvertrag zu entsprechen. Dies bedeutet, dass Sie als Erbin einen Anspruch auf die Hälfte des Nachlasses haben. Da sich der Nachlass in Ihrem Rechnungsbeispiel auf CHF 30'000.– beläuft, erhalten sie davon nochmals CHF 15'000.–. Die Nachkommen erhalten gemeinsam die andere Hälfte des Nachlasses, d.h. insgesamt CHF 15'000.–, wovon jeder zu gleichen Teilen erbt.

Raetus Cattelan, Rechtsanwalt und Fachanwalt SAV Arbeitsrecht, Fellmann Tschümperlin Löttscher, Luzern

November 2007